

Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht - vom 24.10.2024, Az.: RPS54_1-8953-473/2/3

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 7 UVPG

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Verschließung der Spundwandschlösser inkl. Wasserhaltung i. V. m. der wasserrechtlichen Erlaubnis mit Az.: RPS54_1-8932-90/3/1 im Rahmen des Fuel-Switch-Vorhabens am Kraftwerkstandort in Heilbronn mit einem Umfang von ca. 129.600 m³

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) betreibt am Standort Heilbronn zur Strom- und Fernwärmeerzeugung drei kohlebefeuerte Kraftwerksblöcke (Block 5, 6 und 7), einen kohlebefeierten Hilfsdampferzeuger 1, zwei weitere Hilfskesselanlagen und zwei Fernheizungskessel sowie Rauchgasreinigungs-, Wasseraufbereitungs- und Abwasseranlagen. Das Heizkraftwerk ist nach der 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage des Anhangs 1 Nr. 1.1.

Im Zuge des Kohleausstiegs beabsichtigt die EnBW am Standort Heilbronn im Rahmen eines „Fuel-Switch-Vorhabens“ die Errichtung und den Betrieb eines erdgasbefeierten Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (GuD-Kraftwerk, HLB 8) zur Erzeugung von Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1.140 MW sowie einer elektrischen Leistung von ca. 710 MW und die Modernisierung und Erweiterung der Heißwasserkesselanlage (HWKA) mit einer Feuerungswärmeleistung von 175 MW.

Mit wasserrechtlicher Erlaubnis (Az.: RPS54_1-8932-90/3/14) vom 13.03.2024 wurde die Herstellung von Bohrpfählen für Gründungen und Baugruben sowie von Kellerbereichen, inkl. bauzeitlicher Wasserhaltung im Rahmen des Fuel-Switch Verfahrens am Kraftwerkstandort Heilbronn erlaubt.

Während der Aushubarbeiten und Wasserhaltungsmaßnahmen in der Baugrube UHN wurden lokal Leckagen an den Spundwandschlössern festgestellt, wodurch mehr

Wasser als vorgesehen bzw. genehmigt in die Baugrube fließt. Um die Baugrubensohle trocken zu halten, ist daher eine zusätzliche, bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich, die über die bereits erwähnte wasserrechtliche Erlaubnis hinausgeht.

Für diese Grundwasserentnahme zur Bauwasserhaltung, war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs.1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG durchzuführen. Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs.2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die geplante Grundwasserhaltung wird nur zu einer bauzeitlich begrenzten Absenkung des Grundwasserspiegels am Standort führen. In Anbetracht der hydraulischen Verbindung des Neckars mit dem quartären Grundwasserleiter ist von einem ausreichenden Grundwasserdargebot auszugehen. Außerdem wird das entnommene Grundwasser wieder in den Neckar eingeleitet. Deshalb ist trotz der beantragten Entnahmemenge nur von einem geringen Grundwasserdefizit auszugehen. Unter Einhaltung der Auflagen der Behörden und mit Ausführung der Baumaßnahmen nach dem Stand der Technik ist nicht mit einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung auf den Grundwasserleiter zu rechnen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, 24.10.2024

gez. Hannah Eißer, Senta Bandera